

mach's klar!

POLITIK – EINFACH ERKLÄRT

Landtag und Landesregierung



Die Aufgaben des Landtags



© Gerhard Meister

LANDESVERFASSUNG, ARTIKEL 27:

- (1) Der Landtag ist die gewählte Vertretung des Volkes.
- (2) Der Landtag übt die gesetzgebende Gewalt aus und überwacht die Ausübung der vollziehenden Gewalt [...].
- (3) Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nicht an Aufträge und Weisungen gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.



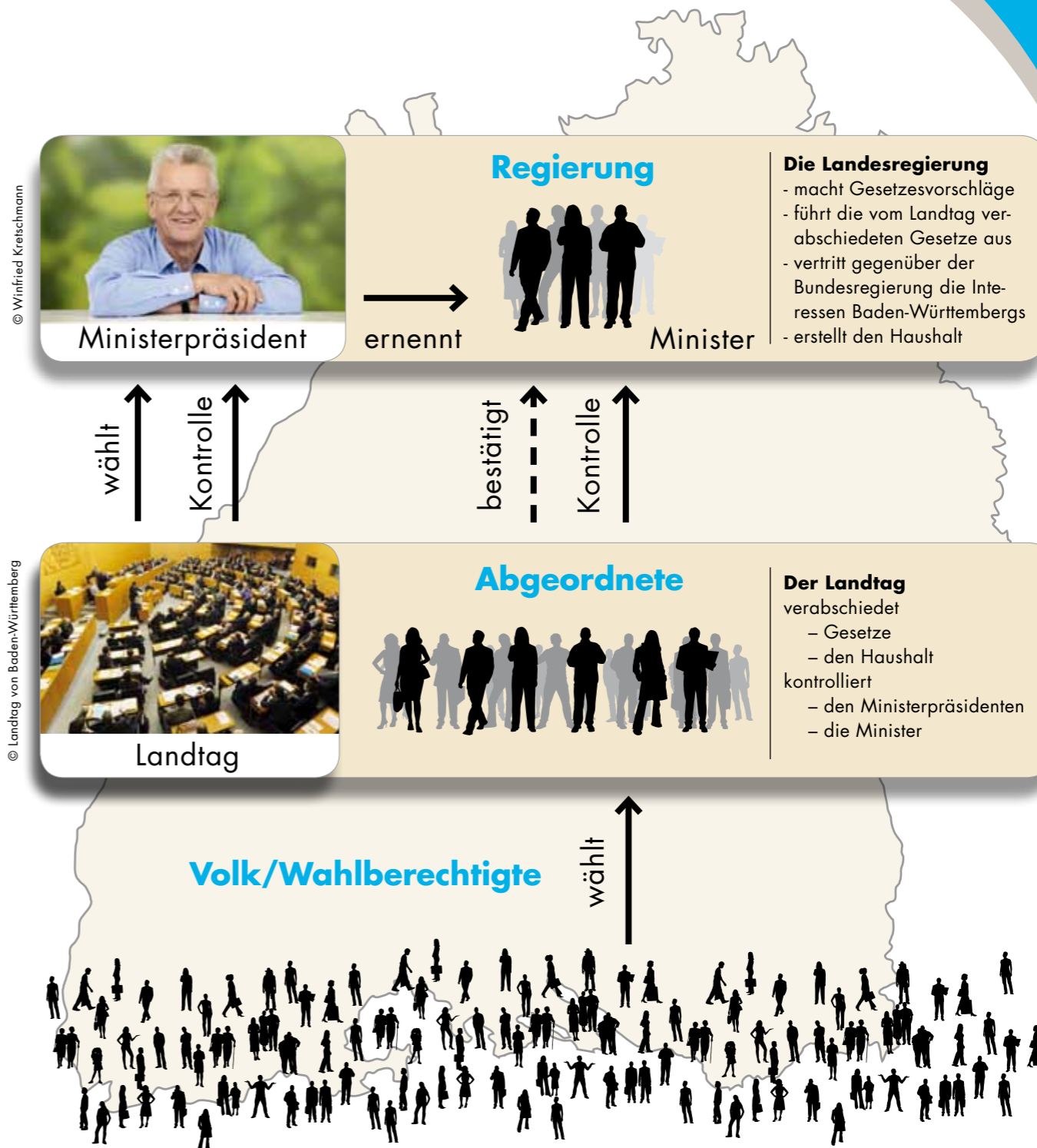
FRAGEN UND AUFGABEN

- Vergleiche die drei Bilder mit den drei Absätzen des Artikels 27 der Landesverfassung. Welches Bild passt zu welchem Absatz?
- Welches Thema oder welches Problem stellen die Bilder dar?



© Gerhard Meister

Die Landesregierung



© Winfried Kreisemann

© Landtag von Baden-Württemberg

i Didaktischer Hinweis:
 Titelseite mit Thema
 Seite 2: Folienkopiervorlage mit Aufgaben/Fragenstellung
 Seite 3: Ergebnissicherung
 Seite 4: Ergänzende Informationen/ zum Weiterarbeiten, Glossar

Die Zuständigkeiten des Landes



- **Kultur:**
z.B. Staatstheater, Filmförderung
- **Schul- und Bildungswesen:**
z.B. Bildungspläne der Schulen, Universitäten
- **Polizeiwesen:**
z.B. Anzahl und Ausstattung der Polizei
- **Rundfunk, Fernsehen:**
z.B. Jugendsender DASSING
- **Kommunalwesen:**
z.B. Kindergärten, Verkehr



Gesetz

Eine für alle Bürger geltende Regel, die vom Parlament beschlossen wurde.

Gewaltenteilung

Wichtige Grundlage der Demokratie. Die Macht wird auf die Regierung, das Parlament und die Gerichte aufgeteilt, damit sie sich gegenseitig kontrollieren und niemand seine Macht missbraucht.

Gesetzgebende Gewalt

Der Landtag ist die gesetzgebende Gewalt, zuständig für die Beratung und Verabschiedung von Gesetzen und für die Kontrolle der Regierung.

Vollziehende Gewalt

Die Regierung stellt die vollziehende Gewalt dar. Sie muss die von der gesetzgebenden Gewalt (der Landtag) beschlossenen Gesetze ausführen.

Rechtsprechende Gewalt

Unabhängige und nur dem Gesetz unterworfen Richter sprechen an den Gerichten Urteile und üben so die rechtsprechende Gewalt aus.

Haushalt

Der Haushalt des Landes legt alle voraussichtlichen Einnahmen und geplanten Ausgaben des Landes fest. Der Landtag muss dem Haushalt zustimmen, ohne seine Zustimmung darf die Regierung kein Geld ausgeben.

Koalition

Wenn nach einer Wahl keine Partei mehr als die Hälfte der Abgeordnetensitze erhält, können sich zwei oder mehr Fraktionen zusammenschließen, um gemeinsam mit ihrer Mehrheit einen Regierungschef zu wählen.

Opposition

Die Parteien, die nicht regieren, bilden die Opposition. Sie haben die Aufgabe Kritik am Regierungsprogramm zu üben, zu veröffentlichen und sich als Alternative anzubieten.

Fraktion

Abgeordnete mit einer ähnlichen politischen Meinung können sich zusammenschließen, um gemeinsam mehr zu bewirken. Diese Gruppen heißen Fraktionen.

Lobby

Der Begriff „Lobby“ bezeichnet eine Interessenvertretung in der Politik. Die Lobby kann zum Beispiel einen Wirtschaftszweig, wie die Kernenergie, einen Sportverband oder eine Umweltschutzorganisation vertreten.